

Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **32 (1913)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Literaturanzeigen.

Langhard, J. Das Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1913.

Den ersten Teil des Buches bildet eine Darstellung des in der Schweiz geltenden Niederlassungsrechts der Ausländer. Ohne gerade viel Neues beizubringen, hat dieser Abschnitt doch das Verdienst, die in der Schweiz geltenden Grundsätze zunächst in ihrer historischen Entwicklung und dann in ihrer hauptsächlich durch die modernen Staatsverträge ihnen gegebenen Gestalt allseitig und erschöpfend in klarer Darstellung, wie wir sie von früheren Arbeiten des Verfassers gewohnt sind, erörtert zu haben. Den zweiten, weit umfangreicheren Teil nehmen die offiziellen Aktenstücke ein, auf denen das Niederlassungsrecht beruht, die Staatsverträge über Niederlassung, die Übernahme- und Unterstützungsabkommen, bundesgesetzliche Vorschriften usw., wertvoll durch die Vollständigkeit der Sammlung, die das mühsame Nachschlagen und Aufsuchen in der Gesetzsammlung entbehrlich macht. Ein gutes Sachregister erleichtert ausserdem die Benutzung des empfehlenswerten Buches.

Gautschi, W. Beweislast und Beweiswürdigung bei freiem richterlichem Ermessen. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1913.

Die freie Beweiswürdigung begnügt sich nicht mit dem Siege, den sie im modernen Recht über die gesetzliche Beweistheorie der alten Zeit errungen hat. Das Gebiet ihrer Erfolge war bisher durch den Ausdruck „Beweiswürdigung“ von selbst gegeben und genau umgrenzt: der Richter sollte sein freies Ermessen walten lassen in der Würdigung der Beweismittel (namentlich der Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihrer Aussagen) und des Beweisergebnisses. Darüber lässt sich diskutieren, und so sehr man anerkennen wird, wie reformbedürftig die gesetzliche Beweistheorie des alten gemeinrechtlichen Prozessrechtes war, so wenig sollte man doch die Gefahren verkennen, die in der gar zu leicht in Willkür ausartenden Freiheit des Richters in Abschätzung der Beweisführung liegen. Wenn nun aber

die freie Beweiswürdigung durch ihren leicht errungenen Sieg auf dem ihr eigenen Gebiete übermütig gemacht über dieses Gebiet hinausgreift, so kann dem nicht ohne schwere Bedenken und Sorgen für eine zuverlässige und gerechte Rechtspflege zugesehen werden. Die freie Beweiswürdigung richtet ihren Siegeszug nun auch auf das Gebiet der Beweislast, der Richter soll nach freiem Ermessen bestimmen, wer zu beweisen hat, und das vorliegende Buch tritt als Kämpfer für diese Ausdehnung auf den Plan. Wir können uns diesen Tendenzen nicht anschliessen und erblicken in deren Verwirklichung eine Auslieferung der Rechtspflege an zügellose Willkür. Der Verfasser geht davon aus, dass durch die Umbildung des alten unabänderlichen und die unumstössliche Grundlage für die Beweisführung und damit für das Endurteil bildenden Beweisurteils in den für den Richter unverbindlichen, der Abänderung oder Nichtberücksichtigung fähigen Beweisbeschluss dem freien Ermessen des Richters auch in Bestimmung der Beweislast freie Bahn geschaffen, dasselbe auch für die Beweislast notwendig geworden sei. Aber diese neue Gestaltung des Beweiserkenntnisses hat doch mit der Beweislast gar nichts zu tun, sondern will nur dem Richter freie Hand lassen, nachträglich noch weitere Beweise zu erheben, nachträglich als irrelevant erkannte Beweiserhebungen nicht zu verwenden und dgl. Wie wenig die freie Beweiswürdigung mit der Beweislast zu tun hat, zeigt uns auch das klassische Vorbild der Römer, die in ihrem Prozessgang so viel wir sehen — wir wissen freilich wenig genug davon, aber das Schweigen der Digesten darüber und der Mangel von Vorschriften und Regeln über die Beweiswürdigung lässt es vermuten — dem freien Ermessen des Richters in Würdigung des Beweisergebnisses grossen Spielraum gewährt, jedoch über die Beweislast in dem Titel *da probationibus et praesumptionibus* 22, 3 die ewig gültigen Grundsätze über Zuteilung der Beweislast aufgestellt haben.

Der Verfasser sucht nun aus den verschiedenen Zweckgedanken des Beweisrechts die freie Stellung des Richters in Auferlegung des Beweises zu bestimmen und zu begründen. Den Ergebnissen, zu denen er gelangt, können wir nicht beitreten. Die Beweislast demjenigen aufzuerlegen, der seine Behauptungen besser zu beweisen vermag, für die Beweispflicht den Grad der Wahrscheinlichkeit der Behauptungen „in bestimmten Grenzen“ massgebend zu erklären usw., das sind doch gefährliche Experimente. Vorläufig sehen wir keinen Grund, die bisher festgehaltenen Grundsätze über die Beweislast aufzugeben.

Lampert, U. Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1912.

Das neue Zivilgesetzbuch hat dieses Thema in den Vordergrund des kirchenrechtlichen Interesses gerückt und seine Bearbeitung der Wissenschaft zur Pflicht gemacht. Lampert hat sich der Aufgabe in dankenswerter Weise unterzogen. Er gliedert den Stoff in acht Kapitel; diese handeln über Begriff und Klassifikation der kirchlichen juristischen Personen, juristische Persönlichkeit der einzelnen kirchlichen Gebilde, Art. 59 ZGB, Erwerbsbeschränkungen der kirchlichen juristischen Personen, privatrechtliche Religionsverbände in der Form des idealen Vereins, selbständige und unselbständige kirchliche Stiftungen.

Von einer Auseinandersetzung mit Lampert soll hier abgesehen werden, sie würde zu weit führen. Gerade über die in Frage stehenden Grundbegriffe und über die Abgrenzung des privaten und des öffentlichen, des Kantons- und des Bundesrechtes lässt sich in guten Treuen streiten, und Lamperts Ausführungen über die kirchlichen juristischen Personen im allgemeinen, über den Stiftungs- und Anstaltsbegriff und über Art. 59 ZGB geben hie und da Zweifeln über die Richtigkeit ihrer Ergebnisse Raum. Aber die Arbeit ist schätzens- und dankenswert, weil sie in den Gegenstand gut einführt, einen Überblick über die Materie gibt und zu weiterer Erörterung anregt. Nur schade, dass sich der Verfasser von der katholischen Scholastik eine etwas trockene Schreibweise angeeignet hat, wie er auch einen überflüssigen Ballast von Fremdwörtern mit sich schleppt.

Meyer, Fr. Ernst. Über das Schuldrecht der deutschen Schweiz in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Gierke, Heft 115.) Breslau, M. & H. Marcus. 1913.

Diese Arbeit ist der Aufgabe gewidmet, den Dualismus von Schuld und Haftung in den Rechtsquellen der deutschen Schweiz nachzuweisen. Es wird hiefür ein reiches Material zusammengebracht und in Einzelheiten gut verwertet; wird auch nicht ein in sich abgeschlossenes und in seiner praktischen Funktion klares Bild des Schuldrechtes herausgearbeitet, so ist es doch eine erfreuliche Studie und eine nützliche Vorarbeit für eine neue, die Resultate der Forschung der letzten Jahrzehnte verwertende Geschichte des Exekutionsrechtes.
